

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 29.03.1995, zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 26. Februar 2002 und zur Aufhebung der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 24.10.2006 Vom 24.04.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 24.04.2007 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 29.03.1995, zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 26. Februar 2002 und zur Aufhebung der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 24.10.2006 erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzungen

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 29.03.1995
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 26. Februar 2002 und
- Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 24.10.2006

werden hiermit aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt bezüglich der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) vom 29.03.1995 (§ 1 a)) mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 27. April 1995 und im übrigen (§ 1 b) und c)) mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 11. April 2002 in Kraft.

Kirchberg, d. 24.04.2007

W. Becher
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.